

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz* sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2009 der Schutz des Bodens vor Erosion durch Maßnahmen zu gewährleisten ist, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung resultierenden Anforderungen auszurichten haben.

Da sich die erforderliche Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung wegen intensiver Erörterungen verzögert hat, werden den Bewirtschaftern der Flächen die erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 2009 zu Verfügung stehen.

Das Datum ist daher entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher neuer Kontrollaufwand ergibt sich durch das Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes nicht. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht gegeben.

* Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738).

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Wirtschaft.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält keine neuen Informationspflichten für die Verwaltung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. März 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-
Verpflichtungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 854. Sitzung am 13. Februar 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-
Verpflichtungengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, wird das Datum „1. Januar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher die im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorhandenen Bestimmungen zum Erosionsschutz im Rahmen der Cross-Compliance-Auflagen zur Einhaltung einer mindestens dreijährigen Fruchtfolge und einer mindestens 40-prozentigen Bodenbedeckung über Winter (vom 1. Dezember bis 31. März) umgesetzt.

Die EU-Kommission hat diese Verwaltungspraxis mehrfach als unzureichend eingestuft und empfiehlt, in Deutschland

- für die Wassererosion Flächen risikoorientiert nach ihrer Erosionsgefährdung auszuweisen und für diese Flächen spezifische Vorgaben festzulegen,
- für Winderosion Flächen gemäß ihrer Gefährdung zu identifizieren und Vorgaben für die Bewirtschaftung zu machen.

Die Kommission weist darauf hin, dass der Mitgliedstaat spezifische, eindeutige und wirksame Regelungen festlegen müsse, die sich an der Erosionsgefährdung der Flächen ausrichten haben und seitens der Landwirtschaft auch eingehalten werden müssen.

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat mit Beschluss vom 26. September 2008 das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebeten,

1. den Entwurf zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung zügig in das förmliche Rechtssetzungsverfahren einzubringen, um die durch das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz vorgegebene Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung zu erreichen,
2. vorzusehen, dass nur die durch Erosion gefährdeten Flächen auszuweisen sind,
3. als Umsetzungsfrist für die Länder den 30. Juni 2010 vorzusehen,
4. den Entwurf der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung so auszugestalten, dass freiwillige Maßnahmen

zur Vermeidung von Erosion im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nicht gefährdet werden,

5. eine Anpassung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes bezüglich des Einführungstermins auf den Weg zu bringen.

Das Bundeskabinett hat am 5. November 2008 dem Entwurf einer Änderungsverordnung zugestimmt, der die Wünsche der AMK aufgreift sowie den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen gerecht wird und damit das Risiko einer finanziellen Anlastung für Deutschland minimiert. Der Verordnungsentwurf sieht als Frist für die Ausweisung der betreffenden Flächen den 30. Juni 2010 vor.

Als Datum, ab dem die Bewirtschafter ihre Bewirtschaftung an der Einteilung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung ausrichten haben, ist der 1. Juli 2010 vorgesehen, da ab diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Informationen vorliegen werden.

Für die öffentlichen Haushalte entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für die Wirtschaft und insbesondere die mittelständischen Unternehmen entstehen aus diesem Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 ändert im Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz das Datum, ab dem der Schutz des Bodens vor Erosion durch Maßnahmen zu gewährleisten ist, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung resultierenden Anforderungen ausrichten haben.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Das Regelungsvorhaben enthält keine Informationspflicht.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 854. Sitzung am 13. Februar 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 – neu – (§ 2 Satz 1 Nummer 1 DüG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 einzufügen:

„Artikel 2
Änderung des Düngegesetzes

In § 2 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

- „1. sind Düngemittel Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
- a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern;“.

Folgeänderungen

- a) Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes und des Düngegesetzes“.
- b) Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Begründung

Die vom Gesetzgeber beschlossene und anschließend verkündete Fassung des Düngegesetzes entspricht nicht der eigentlich fachlich beabsichtigten Regelung, Kohlendioxid und Wasser, die ebenfalls ertragssteigernd und wachstumsfördernd auf Nutzpflanzen wirken, von der Begriffsbestimmung für Düngemittel gänzlich auszunehmen.

Um dieses Regelungsziel zu erreichen, ist eine Neufassung der Begriffsbestimmung für Düngemittel in § 2 Satz 1 Nummer 1 des Düngegesetzes erforderlich.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates zu.

